

An die
RTR-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

via Mail an konsultationen@rtr.at

spusu
DC Tower 1, 45. Stock
Donau-City-Straße 7
1220 Wien
Tel: 0670 670 1000
Fax: 01 358 670 99
office@spusu.at

Wien, 06.02.2026

Betreff: Stellungnahme von spusu zum Entwurf einer Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009)

Sehr geehrte Damen und Herren,

spusu bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Konsultationsverfahrens zum Entwurf einer Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009) Stellung nehmen zu können und kommt dieser Einladung gerne nach.

Seit nunmehr über 10 Jahren, mehr als 700.000 SIM-Karten im Umlauf ist die Mobilfunkmarke spusu der Mass Response Service GmbH mit einfachem, menschlichem und fairem Mobilfunkangebot eine fixe Größe am österreichischen Markt. Regionale Wertschöpfung ist bei spusu fest verwurzelt: Als nachhaltig wachsender Mobilfunkanbieter schafft spusu stets neue und hochqualifizierte Arbeitsplätze, dabei wird keine Dienstleistung oder Entwicklungsarbeit ausgelagert, sondern alles selbst und in Österreich entwickelt – ein Alleinstellungsmerkmal unter den Mobilfunkanbietern am österreichischen Markt, genau wie die Eigentümerstruktur, die keine ausländischen Beteiligungen aufweist sondern sich gänzlich in österreichischer Hand befindet.

Zentraler Punkt folgender Stellungnahme ist die **Unerfüllbarkeit der Verpflichtung nach § 5b** für nationale Betreiber.

1. zu § 5b - Verhaltensvorschriften für Betreiber für alphanumerische Absenderkennungen

Die in § 5b des Entwurfs vorgesehene Verpflichtung, nach der Betreiber eines nationalen SMSC die Identität des versendenden Endnutzers gemäß § 5 Abs. 7 leg.cit. sicherzustellen haben, ist in der praktischen Umsetzung **nicht erfüllbar und wirft erhebliche grundrechtliche Bedenken auf**.

Nationale Betreiber stehen in keiner direkten vertraglichen oder faktischen Beziehung zu den Endnutzern, die Nachrichten über Aggregatoren versenden. Der nationale Betreiber erhält ausschließlich

die von Aggregatoren übermittelten Datenströme und verfügt weder über rechtliche noch technische oder organisatorische Möglichkeiten, die Identität des versendenden Endnutzers durch eigenen Authentifizierungsmaßnahmen zu prüfen noch die Angaben des Aggregators zu verifizieren. Die vorgesehene Norm **verkennt damit die Rollenverteilung im SMS-Ökosystem und führt dazu, dass Betreiber in eine Haftungssituation gedrängt werden, auf die sie keinen Einfluss haben.** Die Identitätsfeststellung kann vielmehr ausschließlich durch den Aggregator erfolgen, da nur dieser mit dem Endnutzer im Vertragsverhältnis steht, dessen Kundendaten kennt und entsprechende Prüfungen durchführen kann.

§ 5b will somit eine Verpflichtung der Betreiber statuieren, die außerhalb ihrer Einfluss- und Kontrollsphäre liegt. Damit entsteht eine rechtliche Verpflichtung, welche unter der Strafdrohung des § 188 TKG 2021 steht, die objektiv nicht erfüllbar ist. Dies ist aus fundamentalen grundrechtlichen Prinzipien höchst problematisch: Insbesondere liegt ein **Verstoß gegen das aus Art 7 B-VG, Art 18 B-VG sowie Art 7 EMRK abgeleitete Bestimmtheitsgebot** vor. Besondere Bestimmtheitserfordernisse an eine Norm sind in jenen Zusammenhängen anzunehmen, in denen der Normgeber eingriffsnahe Normen erlässt. Normen sind dann eingriffsnah, wenn sie zu regelmäßigen, intensiven Eingriffen in grundrechtlich geschützte Bereiche ermächtigen. Dazu zählen gemäß der ständigen Rechtsprechung des VfGH jedenfalls Straftatbestände. Eine unter Strafdrohung stehende Norm darf demnach den Normunterworfenen nur objektiv erfüllbare Verpflichtungen auferlegen, widrigenfalls diese ihr Verhalten nicht nach dieser Norm richten können und sie somit unbestimmt, und damit unvorhersehbar sowie willkürlich wird. **Die Verpflichtung nach § 5b verletzt somit das verfassungsgesetzliche Bestimmtheitsgebot und ist damit verfassungswidrig.**

Vielmehr sollte die Behörde diese Aggregatoren, welche die Verpflichtung nach § 5b tatsächlich erfüllen können, verpflichten, eine Anzeige nach § 6 TKG 2021 vorzunehmen und unmittelbar über die gegenständliche Novelle der KEM-V adressieren.

2. Zu den Erläuterungen zu § 5b

Des Weiteren gehen die Erläuterungen zu § 5b davon aus, dass eine Zustellung über einen SMSC eines ausländischen Betreibers mittels des SS7-Protokolls nicht mehr zulässig sein soll. Völlig offen bleibt jedoch, wie ausländische Betreiber/Aggregatoren, die über eine Allgemeingenehmigung nach § 6 TKG 2021 verfügen, zu behandeln sind. Sollen diese als „nationaler Betreiber“ oder als „ausländischer Betreiber“ gelten? Dies führt zu einer weiteren Rechtsunsicherheit, sowohl für nationale Betreiber als auch für Aggregatoren.

spusu ersucht um Berücksichtigung obenstehender Kommentare, Bedenken und Anregungen.

Mit besten Grüßen



Digl.-Ing. Franz Pichler
Geschäftsführer / CEO